

Spartenordnung

Tauchen im Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V.



§ 0 Präambel

Diese Ordnung gilt, zusätzlich zur Satzung des Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V. („Satzung LSV“), für alle Mitglieder der Sparte Tauchen und ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

In dieser Ordnung sind nur die Ergänzungen zur Satzung LSV aufgeführt.

§ 1 Name und Sitz

Die Sparte führt den Namen **Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V. – Sparte Tauchen**

§ 2 Zweck der Sparte

Die Sparte dient der Förderung und Pflege des Tauchsports, insbesondere aber auch der Kontaktpflege mit in- und ausländischen Sporttauchern anderer Vereine und Luftverkehrsgesellschaften.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder der Sparte bekennen sich zum Naturschutz, insbesondere dem Verbot der Unterwasserjagd.

- 7.1. Für die tauchsportärztliche Untersuchung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Ohne gültige Bescheinigung besteht kein Versicherungsschutz und damit keine Berechtigung für Freiwassertauchgänge, Geräteentleihe sowie zur Teilnahme am Spartentraining.
- 7.2. Kinder von Mitgliedern können bis zum 10. Lebensjahr nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten am Spartentraining teilnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag / Verwaltungskostenbeitrag

Zu Beiträgen und Aufnahmegebühren siehe Beitragstabelle (Anlage 1 der Spartenordnung).

§ 13 Sparten / Spartenversammlung

- 13.2.1 Außerordentliche Spartenversammlungen sind umgehend von der Spartenleitung auf eigenen Beschluss einzuberufen, oder wenn der schriftliche Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
- 13.2.5 Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine schriftliche, geheime Abstimmung vorgenommen werden. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.2.7 Das Versammlungsprotokoll ist vom Spartenleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Spartenleitung

- 14.1 Der Spartenleiter darf nicht gleichzeitig Spartenleiter einer anderen LSV-Sparte sein.
- 14.2 Der Spartenleiter vertritt die Belange seiner Sparte gegenüber dem LSV und anderen Interessensgruppen. Dazu gehört auch die Durchführung der jährlichen Sparten-Jahreshauptversammlung.
Eine wesentliche Aufgabe ist weiterhin die Pflege nationaler und internationaler Kontakte sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
Der stellvertretende Spartenleiter vertritt den Spartenleiter bei Abwesenheit in allen Belangen der Spartenleitung gem. den Aufgaben des Spartenleiters. Eine Arbeitsteilung der beschriebenen Aufgaben kann untereinander abgesprochen werden.
- 14.3 Der Spartenkassierer trägt die Verantwortung für die Budgeterstellung und -kontrolle. Weiterhin ist er befugt, ebenso wie der Spartenleiter und sein Stellvertreter, die erfolgte Beitragszahlung im Taucherpass zu bestätigen. Er muss weiterhin jederzeit eine aktuelle Kassenübersicht gewährleisten.
- 14.4. Zusätzlich zur Spartenleitung können weitere Positionen der erweiterten Spartenleitung (siehe dort) wie Schriftführer, Gerätewart, Ausbildungsleiter, Festausschuss etc. durch die Spartenleitung besetzt werden.
- 14.5. **Die erweiterte Spartenleitung**
 - 14.5.1. Die erweiterte Spartenleitung besteht aus dem Schriftführer, dem Gerätewart, dem Ausbildungsleiter, den Übungsleitern/Tauchlehrern und dem Jugendwart.
Die erweiterte Spartenleitung unterstützt die Spartenleitung, indem sie einzelne Tätigkeiten nach Absprache selbständig ausführt.
Die Anzahl der zu besetzenden Stellen kann von der Spartenleitung nach Bedarf bestimmt werden. Die Position des Schriftführers wird im Rahmen einer Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Berufung des Gerätewarts, des Ausbildungsleiters, der Übungsleiter sowie des Jugendwarts erfolgt durch die Spartenleitung.



- 14.5.2. Der Schriftführer ist für die Protokollführung von Jahreshauptversammlungen und Spartenleitungssitzungen der Sparte, für Sparteninformation und -dokumentation verantwortlich. Er stellt die Information der Mitglieder sicher.
- 14.5.3. Der Gerätewart ist in Absprache mit der Spartenleitung für Beschaffung und Instandhaltung der Tauchausrüstungen und technischen Einrichtungen, einschließlich der Kompressoren, verantwortlich. Der Gerätewart ist für das Entleihen von sparteneigenen Ausrüstungen in Kooperation mit der Spartenleitung verantwortlich.
- 14.5.4. Der Ausbildungsleiter hat Ausbildung und Training zu planen und zu organisieren.
- 14.5.5. Die Übungsleiter sind in Absprache mit dem Ausbildungsleiter für das Training sowie die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen verantwortlich.

§ 22 Inkrafttreten

Siehe Paragraph § 26 „Inkrafttreten Spartenordnung“.

§ 23 Verleih von Spartenausrüstung

- 23.1. Die Sparte stellt ihren Mitgliedern kostenfrei Ausrüstungsgegenstände und Zubehör in begrenztem Umfang (Presslufttauchgeräte, Jackets, Tauchcomputer etc.) zur Verfügung.
Der Gerätewart stellt sicher, dass diese gemäß der vertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen gewartet werden. Die Verpflichtung des Gerätewarts, Ausrüstungen nur in ordnungsgemäßem Zustand zu verleihen, entbindet den Entleiher nicht von der Verpflichtung sich von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- 23.2. Die Ausleihe setzt die schriftliche Anerkennung der Geräte-Leihbedingungen (siehe Anlage 2 der Spartenordnung) voraus und wird in der Ausleihverwaltung dokumentiert.
- 23.3. Die Möglichkeit der Ausleihe richtet sich nach der Verfügbarkeit der Ausrüstungsgegenstände.
- 23.4. Während Ausbildungs- und Spartenveranstaltungen kann die Ausleihe eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
- 23.5. Die Ausleihe erfolgt nur an Mitglieder mit Mindestausbildungsstand CMAS *, wobei jeweils nur ein Ausrüstungssatz für den persönlichen Bedarf verliehen wird. Grundscheininhaber sind zur Freigewässerausbildung ebenfalls zur Ausleihe berechtigt. Im Rahmen der Ausbildung können Übungsleiter/Tauchlehrer über den eigenen Bedarf hinaus Ausrüstung für Anfänger ausleihen.
- 23.6. Die generelle Ausleihfrist beträgt 3 Wochen. Eine Verlängerung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Spartenleitung oder Gerätewart zulässig.
- 23.7. Bei Überschreitung der Ausleihfrist kann die Spartenleitung eine Ausleihsperrung für das Mitglied verhängen.

§ 24 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste -auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 25 Sportunfälle

- 25.1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden der Spartenleitung anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
- 25.2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten Spartenordnung

Diese Ordnung wurde in der Spartenversammlung am 06.03.2008 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Beitragstabelle

Anlage 2 Geräte-Leihbedingungen

Werner Tüllmann
Spartenleiter

Matthias Ruppel
stellvertretender Spartenleiter

Andreas Frank
Spartenkassierer